VERORDNUNG (EWG) Nr. 1005/68 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 164/67/EWG zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Koeffizienten und die in Artikel 7 Absatz 4 derselben Verordnung vorgesehenen Pauschbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind in der Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor (2) festgesetzt worden.

Die Koeffizienten müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden. Diese Prüfung hat ergeben, daß eine Änderung der durch die Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Koeffizienten nicht erforderlich ist.

Eine Prüfung der Pauschbeträge hat dazu geführt, die ihrer Festsetzung zugrunde liegende Schätzung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.05 B I a) 2 und 04.05 B I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zu ändern und die Pauschbeträge zu senken.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 164/67/EWG wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

ANHANG

(Rechnungseinheiten/kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Pauschbetrag
1	2	3	4
04.05	*Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:*		
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:		
	I. genießbar:		
	a) Eier ohne Schale:		
	1. getrocknet	4,24	0,4935
	2. andere	1,16	0,1440
	b) Eigelb:		
	1. flüssig	2,04	0,2891
	2. gefroren	2,18	0,3050
	3. getrocknet	4,30	0,5667

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1006/68 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1968

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 466/68 (2) für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1968 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1968 erforderlich.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die gemäß Anhang I zur Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier (3) bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 145/67/EWG ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 dieser gleichen Verordnung ermittelt werden.

Auf Grund dieses Artikels 3 wird vorgesehen, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag berechnet wird, ermittelt; das ist der Zeitraum vom 1. November 1967 bis zum 30. April 1968.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 18. 4. 1968, S. 5.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.